

BGE 44 III 32

Bundesgericht (BGE), 1918-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_III_32

FR: ATF 44 III 32

IT: DTF 44 III 32

Volltext

32 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- Kosten vermindert werden. Eine derartige Wirkung hat nun lediglich das erbrechtliche öffentliche Inventar, da dieses nach Art. 234 SchKG die schon angemeldeten Konkursgläubiger von der Verpflichtung zu einer Konkurseingabe befreit und zudem - je nach den Umständen, den mit gewissen Ergänzungen - als Konkursinventar nach Art. 221 ff. SchKG dienen kann. Dem von den vormundschaftlichen Behörden zu ihrer eigenen Aufklärung und im Interesse des Bevormundeten errichteten öffentlichen Inventar kommt eine solche Wirkung nicht zu. Die Beschwerde des Waisenamtes St. Gallen war somit entgegen der Auffassung der Vorinstanz unbegründet. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird gutgeheissen und die Beschwerde des Waisenamtes St. Gallen vom 22. Januar 1918 abgewiesen. 11. Entscheid vom 9. April 1918 i. S. lischer. Anfechtung einer Versteigerung: Beginn der Beschwerdefrist für den an der Steigerung nicht teilnehmenden Gläubiger. A. - Die Beschwerdeführerin, bzw. ihr Rechtsvorgänger, hat unterm 15. November 1916 für eine Forderung von 13,325 Fr. in einer Betreibung gegen einen Julius Degen-Vogt die Pfändung einer Anzahl Grundstücke erwirkt. Für diese Grundstücke wurde in der Folge auf die Grundpfandbetreibung einer Hypothekargläubigerin, der Basellandschaftlichen Kantonalbank, hin, Steigerungstermin auf den 9. Januar 1918 angesetzt. Der Tag der Steigerung wurde am 29. November 1917 im Amtsblatt bekannt gegeben, ferner wurde der Beschwerdeführerin, wie den anderen Beteiligten, am 22. Dezember seitens des Betreibungsamtes das Lasten- und Konkurskammer. N° 11. Verzeichnis zugestellt, mit dem Vermerk, die Steigerungsbedingungen liegen vom 28. Dezember an zur Einsicht auf. In den Steigerungsbedingungen findet sich u. a. folgender Passus: «der En bloc-Ruf der Liegenschaften wird vorbehalten.» Am 9. Januar fand die Versteigerung durch das Betreibungsamt Binningen statt, wobei, ohne dass ein Einzelruf vorangegangen wäre, die sämtlichen Liegenschaften en bloc zum Preise von 90,700 Fr. zugeschlagen wurden. Die Beschwerdeführerin ist dabei gänzlich zu Verlust gekommen. Von der En bloc-Versteigerung hat das Betreibungsamt ihr am 10. Januar Kenntnis gegeben. B. - Am 22. Februar 1918 beschwerte sie sich bei der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde darüber, dass bei der Versteigerung nicht zuerst ein Einzelausruf ergangen sei, und beantragte aus diesem Grunde, es sei dieselbe aufzuheben. Sie hat ihre Beschwerde damit begründet, dass sowohl nach der Fassung der Steigerungsbedingungen, als auch vom Standpunkt der Wahrheit der Gläubigerinteressen aus, das Betreibungsamt verpflichtet gewesen wäre, die Liegenschaften zunächst einzeln und erst dann en bloc auszurufen. Dass dies nicht geschehen sei, habe sie erst am 19. Februar 1918 vom Sohne des Schuldners Degen erfahren. Erst von diesem Tage an laufe ihre Beschwerdefrist, denn sie habe keine Veranlassung gehabt, vorher an der richtigen Durchführung der Versteigerung zu zweifeln. Das Betreibungsamt hat in seiner Vernehmlassung Abweisung der Beschwerde wegen Verspätung beantragt und im übrigen erklärt, der En-bloc-Ausruf sei auf Wunsch der Hypothekarbürgen erfolgt und durch die

Verhältnisse geboten gewesen. Diesem Antrag haben sich der Ersteigerer und drei Hypothekarbürgen angeschlossen. . . . C. - Die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde hat mit Entscheid vom 9. März 1918 die Beschwerde als ver- spätet abgewiesen. Sie hat ausgeführt: Die Beschwerde- -'.8"III-t918 3

34 Entschei,dungen der Schuldbetreibungs- führerin bestreite nicht, vom Datum der Versteigerung~ den Steigerungsbedingungen und, am Tage nach dem Steigerungsakt, von "dem En-bloc-Zuschlag Kenntnis erhalten zu haben, sie pätte sich daher entweder seinerzei~ über die Tragweite der En-bloc-Klausel (die aller- dings nicht klar abgefasst sei) erkundigen, oder dann an der Steigerung teilnehmen oder sich an derselben vertreten lassen sollen. Dass sie dies nicht getan habe, könne nicht verhindern, dass ihr 10 Tage nach der Ver- steigerung die Beschwerdefrist abgelaufen sei. D. - Hiegegen ergriff Dr. Hagemann namens der Frau Fischer den Rekurs an das Bundesgericht. Sein Rekursantrag geht auf Gutheissung der Be- schwerde, unter Aufhebung des Steigerungszuschlages und Anweisung des Betreibungsamtes Binningen, eine neue Versteigerung anzuordnen. Zur Begründung hat er in der Hauptsache auf seine Beschwerdeschrift ver- wiesen und insbesondere wiederum geltend gemacht, er habe annehmen dürfen, die Steigerung sei in richtige! Weise vor sich gegangen. Er habe daher so lange keine Veranlassung zur Beschwerde gehabt, al& er nicht ge- wusst habe, dass dem Gesamtausruf kein Einzelausruf vorangegangen sei. Seine Beschwerde sei daher al& rechtzeitig erfolgt zu betrachten. In ihrer Vernehmlassung hat die kantonale Aufsichts- behörde unter Verweis auf, ihren Beschwerdeentscheid Abweisung" des Rekures beantragt und speziell darauf hingewiesen, dass die Zulassung einer Beschwerde nach so langer Zeit die Rechtssicherheit unerträglich beein- trächtigen würde. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1.". ~ 2. - 1)je Beschwerde muss mit der Vorinstanz, ohne dass auf ihre materielle B~gründetheit einz~yeten ist, wßgen Verspätung abgewiesen werden. Die rekurrentin r I und Konkurskammer. No 11. 35 ~at gege~~ber dem Entscheid der erstinstanzlichen Auf- sichtsbe~or?e zu Unrecht eingewendet, die Tatsache, _ aus der Sie ,.~en Beschwer~und ableite, _ dass dem gesamten kem Einzelausruf vorangegangen, sei ihr erst am 19. ~ebruar 1918 durch den Sohn des Schuldners zur Ke~tms gebracht worden: Auch wenn man nämlich ann~mmt, d~ss dies richtig ist, d. h. auch wenn man annunm~ Sie habe den angeblichen Beschwerdegrund v~(her nicht gekannt, so ist ihr dennoch die Beschwerde- ffrist 10 Tag: nach ?e~ Versteigerungsakt abgelaufen. Denn wer,. Wie da~ für. Sie zutr~ft, von einer Steigerung an der er mteressiert Ist, amtlich Kenntnis erhält, dem d~rf zugemutet werden, dass er sich um ihren Verlauf kümmert, u~d de:nentsprechend muss er sich gefallen lassen, dass ihm die Vorgänge an derselben als bekannt a~erechnet werden. Durch die amtliche Anzeige des "SteIge.rungstermmes will ja gerade den Beteiligten Gele- genhe~t geboten werden, an der Steigerung teilzunehmen ~der sich vertreten zu lassen, oder endlich sich rechtzeitig ü!>er den Hergang derselben zu erkundigen. Es bedeutet e~n Verschulden der Rekurrentin, dass sie von alle dem nichts getan und ihre Interessen nicht besser gewahrt ~t. Wollte man derartige l3eschwerden noch zulassen, so würde man der. Nachlässigkeit des einen die Rechts- sicherh~it aller übrigen Beteiligten opfern. Denn weder der SteIgerungsk~ufer noch die übrigen am Steigerungs- au~gang ~teresIerten wären dann je sicher, dass nicht zu Irgend emer Zeit das ganze Geschäft noch angefochten würde. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.